

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Energiefachwirt IHK/Geprüfte Energiefachwirtin IHK

„Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. November 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Energiefachwirt IHK/Geprüfte Energiefachwirtin IHK.“

Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK Saarland vom 06.06.1974.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum Energiefachwirt IHK/zur Energiefachwirtin IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 11 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um folgende Aufgaben eines Energiefachwirts IHK/einer Energiefachwirtin IHK verantwortlich auszuüben:
 1. Selbständiges und eigenverantwortliches Wahrnehmen von Führungsaufgaben im Prozess der energiewirtschaftlichen Leistungserstellung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher, ökologischer und sozialer Aspekte
 2. Erkennen von Entwicklungen des energiewirtschaftlichen Marktes
 3. Ableiten von entsprechenden Marktstrategien und ergebnisorientiertes Anwenden der Marketinginstrumente
 4. Mitwirken bei der Aus- und Weiterbildung
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfter Energiefachwirt IHK/Geprüfte Energiefachwirtin IHK“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf,
oder
 2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, dessen Inhalte wesentliche Bezüge zu den Inhalten der Fortbildungsprüfung eines Energiefachwirts/einer Energiefachwirtin aufweisen,
oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
 4. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
 5. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.
- (2) Zur Prüfung der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
1. die abgelegte Prüfung der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
 2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Fällen.
- (3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 und 2 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Energiefachwirtes“ / einer „Energiefachwirtin“ gemäß § 1 Absatz 2 haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Rechnungswesen,
 3. Recht und Steuern,
 4. Unternehmensführung.
- (3) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft
 2. Energierecht und der Energiepolitik
 3. Energiemarketing und Vertrieb
 4. Betriebsspezifisches Management
- (4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.
- (5) Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch mündlich/praktisch durchgeführt.

- (6) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
 3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
 4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
 2. Finanzbuchhaltung,
 3. Kosten- und Leistungsrechnung,
 4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge,
 2. Steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung,
 3. Personalentwicklung.

- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |
- Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge im System der Energiewirtschaft in ihrem ökonomischen und ökologischen Grundlagen und ihren internen wie externen Wechselwirkungen kennt. Dazu zählen auch Kenntnisse über die politische und organisatorische Situation des Wirtschaftszweiges. Der Prüfungsteilnehmer soll mit den Marktstrukturen vertraut sein und daraus abgeleitete Kenntnisse auf gegebene Marktsituationen anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Physikalische Kennwerte
 - Energievorkommen
 - Energiebilanzen
 - Aufbau der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung
 - Versorgungsstrukturen
- (2) Im Qualifikationsbereich „Energierrecht und Energiepolitik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über die wichtigsten Energiegesetze besitzt und die wichtigsten Gesetze auch anwenden kann. Weiterhin soll er nachweisen, dass er mit energiepolitischen Maßnahmen vertraut ist und insbesondere die Versorgungsstruktur des deutschen Energiemarktes kennt:
- Entwicklung des deutschen Energierechts
 - Grundlagen des deutschen und europäischen Energierechts
 - Ziele und Instrumente der Energiepolitik und –wirtschaft
 - Wettbewerb und Regulierung
 - Energiemärkte und Marktteilnehmer
- (3) Im Qualifikationsbereich „Energemarketing und Vertrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die speziellen Marketinginstrumente kennt und diese im Bezug auf die Energiewirtschaft einzusetzen weiß:
- Produktmanagement
 - Vertragsmanagement
 - Portfoliomanagement

- (4) Im Qualifikationsbereich „Betriebsspezifisches Management“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über die Aufgaben, die Tätigkeiten sowie die Leistungserstellungsprozesse der einzelnen am System Energie teilnehmenden Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Personen besitzt. Er soll insbesondere die spezifischen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen praxisgerecht darstellen und dabei die gegenseitigen Abhängigkeiten beachten sowie deren Auswirkungen bewerten und hierbei praxiskonforme Entscheidungen fällen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Zielsetzungen von Energieversorgungsunternehmen
 - Energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette
 - Energiespezifische Abläufe
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit jeweils mindestens 60 aber maximal 90 Minuten betragen soll.
- (6) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 6 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

- (7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Der Prüfungsteilnehmer wählt aus dem Qualifikationsbereich gemäß Absatz 4 einen Themenbereich und erhält eine Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf in der Regel 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt maximal 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken nach Maßgabe der Vorgabe des Prüfungsausschusses eingesetzt werden können.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht und der Antrag innerhalb von fünf Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses über den zu befreienden Prüfungsteil – gestellt wird.

- (2) Der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (3) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 ist nicht zulässig.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Gesamtnote der jeweiligen Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der jeweiligen einzelnen Qualifikationsbereiche.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht wurden.
- (3) Über das Ergebnis der Teilprüfung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Qualifikationsbereiche und die Gesamtnote der einzelnen Teilprüfungen ausweist. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Energiefachwirt IHK/zur Energiefachwirtin nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zum Energiefachwirt/zur Energiefachwirtin können bis zum 31. Dezember 2011 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

- (2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Besonderen Rechtsvorschrift durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bis zum 31. Juli 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung durch die IHK Saarland in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften vom 28. Februar 2007 außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. November 2008

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Präsident

Volker Giersch
Hauptgeschäftsführer